

GEMEINDE ERZHAUSEN

Antrag

- öffentlich -

Drucksache III/23

Aktenzeichen:	
federführendes Amt:	03 Finanzverwaltung
Sachbearbeiter/in:	
Datum:	30.07.2001

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	13.08.2001	

Antrag SPD-Fraktion

Schreiben an den Regierungspräsidenten Darmstadt wegen Landeplatz-Lärmschutzverordnung (LLV)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Erzhausen hat Kenntnis genommen vom Inhalt des Schreibens des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 14. März 2000 an dem Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach, betreffend die Anwendung der Landeplatz-Lärmschutzverordnung auf dem Verkehrslandeplatz Egelsbach, aus Anlass einer parlamentarischen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Der Inhalt dieses Schreibens veranlasst die Gemeindevertretung Erzhausen, sich inhaltlich vollumfänglich den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Gemeindevertretung Egelsbach zu eigen zu machen und ebenfalls an den Regierungspräsidenten ein gleichlautendes Schreiben zu übersenden. Dieses Schreiben soll folgenden Text haben:

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,

die Gemeindevertretung Erzhausen hat Kenntnis erlangt vom Inhalt Ihres Schreibens vom 14. März 2000 (V 33.3-66m 08 (3), Herr Löbig) betreffend die Anwendung der Landesplatzlärmschutzverordnung (LLV) auf dem Egelsbacher Flugplatz. In diesem Schreiben teilen Sie dem Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach mit, dass von Ihnen jährlich überprüft wird, ob das sogenannte Egelsbacher Modell für den Flugplatz Egelsbach fortgilt oder ob nunmehr die LLV anzuwenden sei. Sie teilen weiter mit, dass Ihre letzte Prüfung ergeben habe, dass das Egelsbacher Modell fortbestehen solle.

Ihre Ausführungen hierzu halten wir in folgenden wesentlichen Punkten für ungenügend:

1. Ihre Argumentation geht von vornherein davon aus, dass entweder nur die Betriebsbeschränkungen des sog. Egelsbacher Modells oder nur die der LLV gelten können. Wir weisen Sie darauf hin, dass dieser Ausschluss grundsätzlich unzulässig ist, denn die LLV erlaubt in § 2 (1) Punkt 2 zusätzliche Einschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.

2. Sie erwähnen nicht, dass einerseits die LLV nicht Einschränkungen des Betriebes von Drehflüglern regelt, andererseits aber das sog. Egelsbacher Modell (lt. Ihrer Bekanntmachung vom 26.09.91, Az. IV 37b -66m 08 - Egelsbach) alle Ausbildungsflüge betrifft, d.h. auch die mit Drehflüglern.

Wenn Sie meinen, es liege in Ihrem Ermessen, die LLV ohne Berücksichtigung des o. g. § 2 der LLV anwenden zu können, dann streichen Sie (wegen Punkt 2) der Bevölkerung den Schutz vor einem Teil des Lärmes des Hubschrauber-Ausbildungsbetriebes am Wochenende. Wenn Sie andererseits meinen, das Egelsbacher Modell schütze die Bürger besser als die LLV, dann müssen wir daran erinnern, dass das Egelsbacher Modell nur Ausbildungsflüge (aber z.B. nicht Trainingsflüge zur Aufrechterhaltung einer Lizenz!) mit einer Rückkehrzeit < 30 Minuten betrifft. Der Stellenwert der Einschränkung des Egelsbacher Modells für die Flieger geht aus einem Text hervor, mit dem die Motorflugschule Egelsbach im Internet wirbt: „Die Flugausbildung findet täglich, auch an den Wochenenden und Feiertagen von 09:00 Uhr bis Sonnenuntergang bzw. spätestens 19:00 Uhr Ortszeit statt. Nachtflugausbildung bis spätestens 21:00 Uhr Ortszeit.“ (siehe: <http://www.motorflugschule-egelsbach.de/zeiten.htm>) Dieser Text bezieht sich eindeutig nicht auf die theoretische, sondern auf die praktische Ausbildung.

Die Tatsache, dass die LLV am verkehrsreichsten Landeplatz Deutschlands nicht zur Anwendung kommt, weil eine sich nur auf den Ausbildungsbetrieb beziehende und damit schwerlich vergleichbare Einschränkung (das Egelsbacher Modell) angewandt wird, sollte doch zu denken geben. Wenn Sie in Ihrem o.g. Brief die Auffassung vertreten, dass die Anwendung der LLV praktisch keine Bedeutung habe und im Ergebnis nur auf dem Papier stünde, dann muss man sich doch fragen, was die Bundesminister hier wollten und was sie erreichten, und warum Landesbehörde und Flugplatzbetreiber sich gegen diese Ergänzung der Betriebsbedingungen sträuben.

Wir weisen Sie daraufhin, dass das Egelsbacher Modell bereits seit 1971 (!) praktiziert wird und nicht erst seit Ihrer Bekanntmachung im Jahre 1991. Seither aber hat der Betrieb des Flugplatzes zahlreiche Genehmigungen seitens Ihrer Behörde erhalten im Sinne einer Erweiterung des Betriebes, ohne dass entsprechende weitere Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm ergriffen wurden. Inzwischen hat sich der vom Egelsbacher Flugplatz ausgehende Lärm der Hubschrauber zu einer das Lärmgeschehen bestimmenden Größe entwickelt. Deshalb ist die Genehmigung für Starts und Landungen von Drehflüglern aus dem Jahre 1964 dringend zu überprüfen.

Vor diesem Hintergrund fordern wir:

a) Für den Flugplatz Egelsbach ist die LLV in Kraft zu setzen. Diese Forderung gilt mit der Maßgabe, dass die gültigen Einschränkungen für alle Ausbildungsflüge (lt. Bekanntmachung vom 26.09.91) unverändert fortbestehen. Die in Egelsbach stationierten Flugzeuge mit erhöhtem Schallschutz sind bekannt zu geben, solange keine bundeseinheitliche Kennzeichnung vorgeschrieben ist.

b) Die zeitlichen Beschränkungen der LLV sind auch für alle Hubschrauberflüge (ausgenommen Polizei- und Rettungsflüge) am Flugplatz Egelsbach als zusätzliche Betriebsauflagen anzuordnen.

c) Platzrunden von Hubschraubern sind grundsätzlich nicht zuzulassen. Der Hubschrauberan- oder -abflug über oder an der K 168 (und damit dicht an oder über der Egelsbacher Südrandbebauung) ist wirksam zu ahnden.

d) Massenstarts und -landungen von Hubschraubern an Sonn- und Feiertagen sind nicht mehr zuzulassen.

Heinz Weber
Vorsitzender der Gemeindevertretung Erzhausen